1. Änderung zur Satzung

vom

über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Schweppenhausen

Der Ortsgemeinderat von Schweppenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am folgende Änderung zur Satzung vom 08.10.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Δ	rt	ı

- § 15 wird wie folgt neu gefasst:
- § 15 Urnengrabstätten
- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- 1. in Urnenreihengrabstätten
- 2. in Reihengrabstätten
- 3. in Urnenwahlgräbern
- 4. in Rasenurnenreihengräbern

Diese Satzungsänderung tritt am

- 5. in Rasenurnenwahlgräbern (2 Urnen übereinander in einer Grabstelle)
- 6. in Erdwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen zu einem Sarg)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist (§ 10) nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Art. II

Schweppenhausen, den	
	Siege

in Kraft.

Dr. Alexander Dejon Ortsbürgermeister